



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die Gewerbeabfallverordnung aus Sicht der Entsorger

Hans-Dieter Wilcken

Geschäftsführer Nehlsen GmbH & Co. KG

Landessprecher Niedersachsen des Regionalverbandes Nord des BDE

Novellierung der Gewerbeabfallverordnung,
IHK, Rostock, 05. Oktober 2017

Agenda

1. Vorbereitung

2. Teilprojekt Anlagen

- Was ändert sich für die Anlagen?

3. Teilprojekt Logistik

- Was ändert sich für die Logistik?
- Kooperationspartner

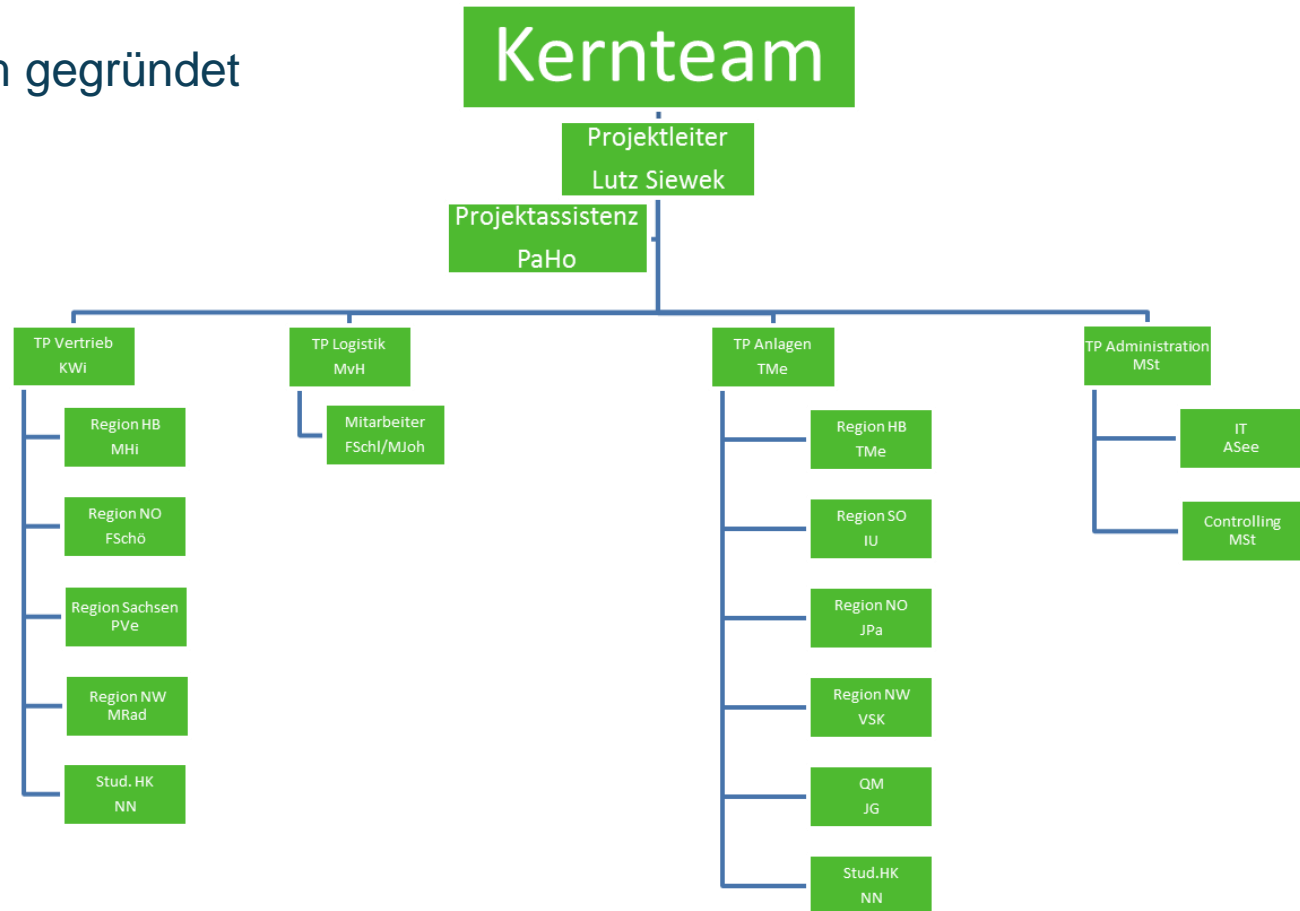
4. Teilprojekt Vertrieb

- Maßnahmen des strategischen Vertriebs
- Unsere Leistungen durch den operativen Vertrieb
- Dokumentationspflichten

5. Ziele aus Entsorgersicht

Vorbereitung

- Kenntnis über die Verordnung erlangt
- Kompetenzteam gegründet



Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Teilprojekt Anlagen

Was ändert sich für den Anlagenbetrieb?

Neu:

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine **Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent** und eine **Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent** zu erfüllen.

Evaluierung der Quoten durch Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020

Bisher:

- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben **gefährliche Abfälle auszusortieren**
 - **Eigen- und Fremdkontrolle**
 - Dokumentation in einem **Betriebstagebuch**
-

Was ändert sich für den Anlagenbetrieb?

Technische Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie **zum Beispiel Vorzerkleinerer**
 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie **zum Beispiel Siebe und Sichter**
 3. Aggregate zur maschinell unterstützten, manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie **zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine**
 4. **Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind**
 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie **zum Beispiel Nahinfrarotaggregate**
-

Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Teilprojekt Logistik

Was ändert sich für die Logistik?

Sammelart

- **Umstellung** von größeren auf kleinere **Behälter**, da mehr Fraktionen getrennt gesammelt werden
- **Häufigerer Abfuhrhythmus**

Sammelsysteme

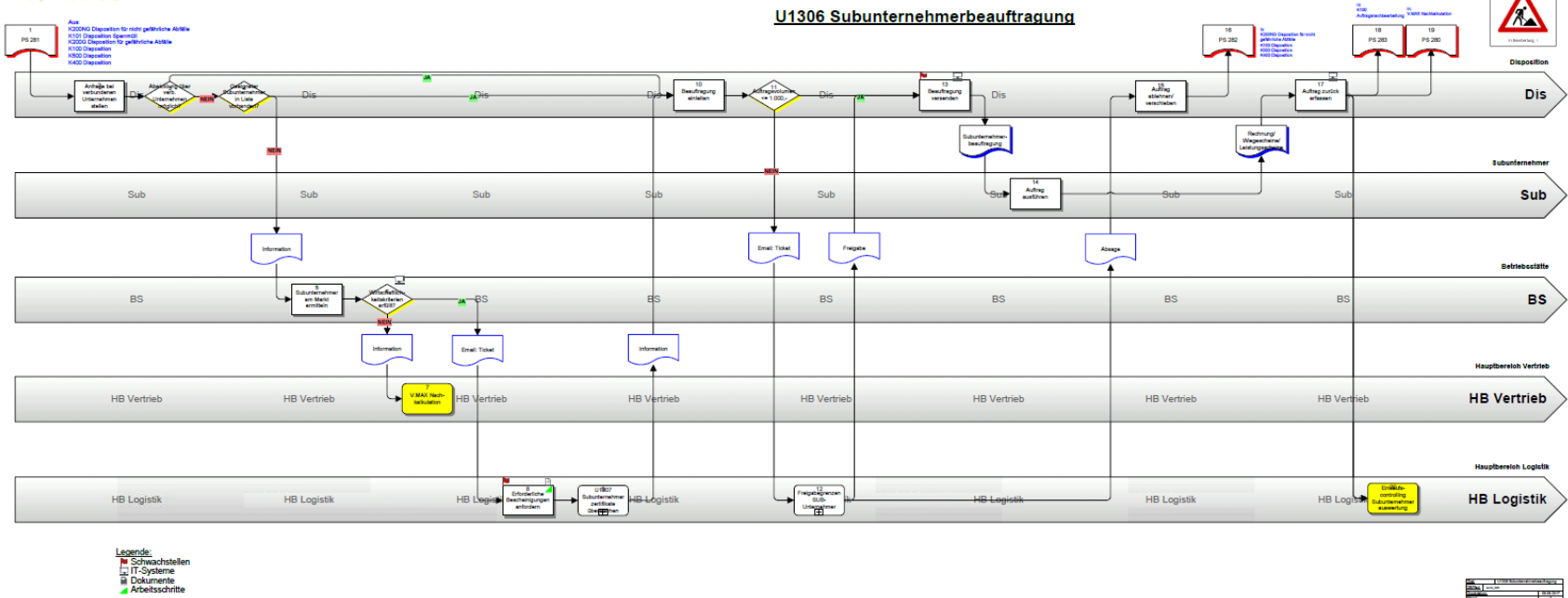
- **Entwicklung Sacksammlung** mit digitaler Erkennung in Anlagen
- **Behältersammlung**

Tourenplanung

- **Höhere Anforderungen an ökologische und ökonomische Tourenplanung**, da längere Strecken mit weniger Inhalt abzufahren sind
- **Neue Sammelfahrzeuge (Mehrkammer)** müssen konzipiert werden



KMPASS



Sämtliche Nachunternehmer haben bestimmte Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Vorgaben der GewAbfV zu erbringen z.B. Nachweise über die Zuführung

- zum Recycling / Wiederverwendung
- zu einer gewerbeabfallverordnungskonformen Anlage
- zu einer hochwertigen energetischen Verwertung gem. Anhang II der Richtlinie 2008/98/ EG über Abfälle der Europäischen Kommission

Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Teilprojekt Vertrieb

Maßnahmen des strategischen Vertriebs

Kunden informiert durch:

- Anschreiben
- Präsentationen
- Anzeigen & PR
- Webseite mit [Ermittlung zu Getrenntsammlungsquote](#) & [FAQ](#)

Informationsmaterialien für Kunden erstellt:


- Broschüre
- E-Paper

Operative Vertriebsinnen- und Außendienstmitarbeiter in allen Betriebsstätten geschult



Unsere Leistungen durch den operativen Vertrieb

- Beratung zur Vorgabe und Umsetzung der GewAbfV
- Sammelkonzepte und Behältersysteme für die ordnungskonforme Getrenntsammlung
- Beratung zur Dokumentationspflicht und Erstellung der geforderten Nachweise
- Zusammenarbeit mit Sachverständigen



> Gewerbliche Siedlungsabfälle
GETRENNTSAMMLUNG

Betrachtungszeitraum:

DOKUMENTATION GWERBEABFALLVERORDNUNG
Dieses Dokument ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
Bei grundlegender Änderung der Entsorgungssituation ist diese Dokumentation neu zu prüfen.

KUNDENDATEN	ANFALLSTELLE
Kundennr. Nehlsen: 123456789	Abfallerzeuger-Nr.: 123456789
Abfallerzeuger-Nr.: 123456789 <small>(wenn vorhanden)</small>	Abfallerzeuger-Nr.: 123456789 <small>(wenn vorhanden)</small>
Firma: Mustermann GmbH	Firma: Musterfrau AG
Ansprechpartner: Mark Mustermann	Ansprechpartner: Monika Musterfrau
Straße: Musterweg 123	Straße: Musterweg 456
PLZ und Ort: 12345 Musterstadt	PLZ und Ort: 67891 Musterdorf
Telefon-Nr.: 0421 123 45 67	Telefon-Nr.: 0421 123 45 78
E-Mail-Adresse: info@mustermann.de	E-Mail-Adresse: info@musterfrau.com

Technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung gem. § 3 Absatz 3 Satz 3
Bitte geben Sie an, welche Fraktionen gemischt und welche getrennt gesammelt werden.

FRAKTIONEN	GEMISCHT	GETRENNT	FÄLLT NICHT AN	BEMERKUNGEN / BEGRÜNDUNGEN
PPK	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Kunststoffe	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Holz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Glas	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Metalle	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Textilien	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Bioabfälle	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>

Die technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung wird folgendermaßen begründet:
Bitte legen Sie detailliert dar, worin die technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht.
Fügen Sie ggf. weitergehende Nachweise / Dokumente im Dokumentenupload an.

Freitext / Darlegung / Begründung

(Sollte dieses Freitextfeld für Ihren Text nicht ausreichen, empfehlen wir Ihren Text im Dokumenten-upload auf den Folgeseiten dieses PDF-Dokuments hochzuladen)

Folgende Nachweise sind diesem Dokument beigelegt:

Lagepläne Liefer- / Wiegescheine Lichtbilder Sonstiges

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

Datum:
Unterschrift:

Dokumentationspflichten

- Nachweis der Getrenntsammlung z.B. durch
 - Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine
- Nachweis über den Verbleib der getrennt gesammelten Abfälle
- Nachweis über den Verbleib der gemischt gesammelten Abfälle in zugelassenen Anlagen
- Bei Abweichungen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht:
 - Begründung der technischen Unmöglichkeit
 - Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Wenden Sie sich an Ihren Entsorgungspartner – wir sind für Sie da!



Ziele aus Entsorgersicht

Laut Umweltbundesamt fallen jedes Jahr 6 Mio. Tonnen Gewerbeabfälle in Deutschland an

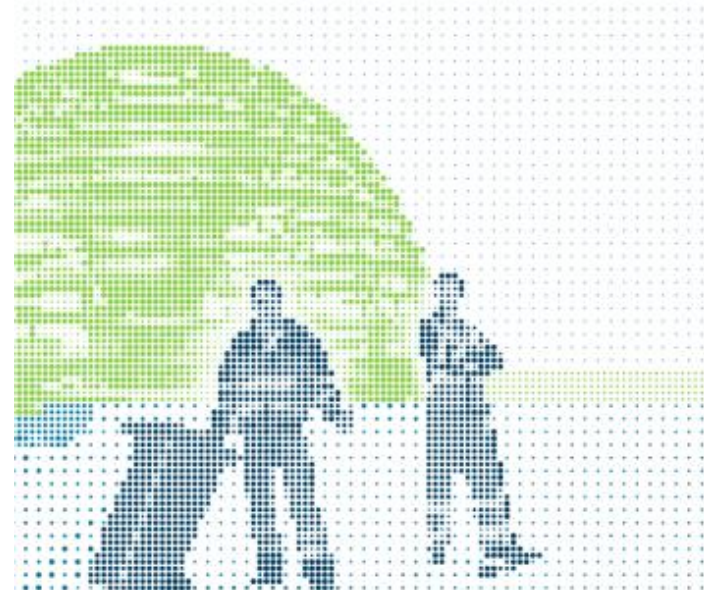
- **Getrennthaltung an der Anfallstelle** soll gesteigert werden, u.a. über eine Stärkung der Getrennthaltungspflicht und der Ausweitung auf Holz und Textilien
- **Stoffliche Verwertung aus den Gemischen** soll erhöht werden, u.a. über die Sortier- (85 %) und Recyclingquoten (30 %); die Recyclingquote wird nach drei Jahren ergebnisoffen evaluiert
- **Schonung der Ressourcen und mehr Rohstoffe für die Industrie**

Informationen

- LAGA Mitteilung 34 erst Ende 2018 überarbeitet
- Ein Kreis aus Juristen und Praktikern von BDE-Mitgliedsunternehmen zusammengefunden, um einen praxisorientierten Leitfaden zu erstellen
- Konzentration auf Problemfelder, die sich in den bisherigen Diskussionen zur GewAbfV als besonders praxisrelevant herausgestellt haben



BDE-LEITFADEN ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG 2017



Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!